

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
für die VW Poznań Sp. z o.o.
(Stand zum 01.01.2017)

1.	<u>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....</u>	<u>2</u>
2.	<u>GELTUNGSBEREICH DER BEDINGUNGEN</u>	<u>2</u>
3.	<u>GELTENDES RECHT</u>	<u>3</u>
4.	<u>ANGEBOTSANFRAGE UND ANGEBOTE</u>	<u>3</u>
5.	<u>DETAILLIERTE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS BEZÜGLICH DER ANGEBOTSVORBEREITUNG</u>	<u>4</u>
6.	<u>TÄTIGKEITEN VOR DER ANGEBOTSSABGABE</u>	<u>5</u>
7.	<u>VERTRAGSSCHLUSS</u>	<u>6</u>
8.	<u>VERTRAGSUMFANG / ÄNDERUNG DES VERTRAGS</u>	<u>6</u>
9.	<u>RECHNUNGEN; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.....</u>	<u>7</u>
10.	<u>EINHALTUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN</u>	<u>8</u>
11.	<u>OBJEKTÜBERWACHUNG UND AUSFÜHRUNGSÜBERWACHUNG.....</u>	<u>8</u>
12.	<u>ÜBERGABE DER BAUSTELLE.....</u>	<u>8</u>
13.	<u>MITWIRKUNGSPFLICHT</u>	<u>8</u>
14.	<u>MITWIRKUNG DURCH DIE VWP.....</u>	<u>9</u>
15.	<u>LIEFERUNGEN DURCH DIE VWP.....</u>	<u>9</u>
16.	<u>SUBUNTERNEHMER UND SUB-SUBUNTERNEHMER</u>	<u>9</u>
17.	<u>ERSCHWERUNGEN UND HINDERNISSE</u>	<u>10</u>
18.	<u>ABTRETUNG VON FORDERUNGEN</u>	<u>10</u>
19.	<u>AUSSCHLUSS DER ERFÜLLUNG GEGENSEITIGER LEISTUNGEN. AUFRECHNUNG</u>	<u>10</u>
20.	<u>UNLAUTERER WETTBEWERB. HAFTUNG VON GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN.....</u>	<u>11</u>
21.	<u>URHEBER- UND IMMATERIELLES GEWERBLICHES EIGENTUMSRECHT; VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT; WERBUNG</u>	<u>12</u>
22.	<u>SONSTIGE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS</u>	<u>13</u>
23.	<u>UNTERLAGEN DER BAUARBEITEN.....</u>	<u>14</u>
24.	<u>VERTRAGSÄNDERUNGEN.....</u>	<u>14</u>
25.	<u>WERKZEUGE</u>	<u>15</u>
26.	<u>ABNAHME DER BAUARBEITEN</u>	<u>15</u>
27.	<u>GEFAHRENÜBERGANG</u>	<u>16</u>
28.	<u>TERMINE UND VERSPÄTUNG.....</u>	<u>16</u>
29.	<u>HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS FÜR MÄNGEL UND FEHLER</u>	<u>17</u>
30.	<u>HAFTUNG / HAFTPFLICHTVERSICHERUNG / SICHERHEITSLAISTUNGEN</u>	<u>18</u>
31.	<u>SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN.....</u>	<u>19</u>
32.	<u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</u>	<u>19</u>
33.	<u>SALVATORISCHE KLAUSEL.....</u>	<u>19</u>
34.	<u>ERFÜLLUNGORT. GERICHTSSTAND.....</u>	<u>19</u>
35.	<u>ANFORDERUNGEN DES VOLKSWAGEN KONZERNS ZUR NACHHALTIGKEIT IN DEN BEZIEHUNGEN ZU GESCHÄFTSPARTNERN.....</u>	<u>19</u>
36.	<u>ALLGEMEINE UMWELTSCHUTZANFORDERUNGEN VON VOLKSWAGEN POZNAŃ AN GESCHÄFTSPARTNER</u>	<u>19</u>

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen für die VW Poznań Sp. z o.o. (Stand zum 01.01.2017)

1. Begriffsbestimmungen

Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen für die Volkswagen Poznań Sp. z o.o. (VWP) die nachstehenden Begriffe verwendet werden, ist darunter Folgendes zu verstehen:

1.1 Bedingungen

Als Bedingungen gelten diese Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen für die VWP.

1.2 Bauleistungen.

Als Bauleistungen gilt der Bau sowie Leistungen, beruhend auf dem Umbau, dem Erweiterungsbau, der Montage, der Instandsetzung oder dem Abriss eines Bauwerks oder einer baulichen Anlage im Sinne des polnischen Baugesetzbuches vom 7. Juli 1994 [ustawa - Prawo budowlane], mit allen verbundenen Leistungen, hierunter denen, die von einem mit der gebotenen Sorgfalt und unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers die Leistungen erbringendes Auftragnehmer.

1.3 Bauvertrag

Als Bauvertrag gilt der in Artikel 647 des polnischen Zivilgesetzbuches [Kodeks cywilny] zur Rede stehende Vertrag. Als Vertrag gilt auch eine Bestellung.

1.4 Bauentwurf

Der Bauentwurf umfasst die Planungsunterlagen mit allen sonstigen Unterlagen und Informationen zur Ausführung der Bauleistungen.

1.5 Auftragnehmer

Als Auftragnehmer gilt ein Rechtsträger, hierunter auch ein Unternehmer im Sinne von Art. 43¹ des polnischen Zivilgesetzbuches [Kodeks cywilny], der ein Angebot über den Abschluss eines Vertrags abgibt, oder an den die VWP eine Angebotsanfrage stellt oder eine Bestellung übermittelt.

1.6 Baustelle

Eine Baustelle ist der Ort, an dem die Bauleistungen durch den Auftragnehmer oder durch die in dessen Auftrag tätigen Subunternehmer ausgeführt werden.

1.7 Mängel oder Fehler

Als Mängel oder Fehler gelten Abweichungen der ausgeführten Bauleistungen von dem Bauentwurf sowie von der Leistungsbeschreibung, den technischen Bedingungen der Ausführung der Bauleistungen und anderen dem Bauvertrag beigefügten Unterlagen sowie den Anweisungen seitens der VWP, der Objektüberwachung bzw. Bauüberwachung des Entwurfsverfassers, der Verwaltungsbehörden oder von den geltenden

Rechtsvorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der gebotenen Sorgfalt.

1.8 Bauwerke und bauliche Anlagen

Als Bauwerke und bauliche Anlagen gelten Bauwerke und bauliche Anlagen im Sinne des polnischen Baugesetzbuches vom 7. Juli 1994 [ustawa - Prawo budowlane].

1.9 Schriftliche Form

Als schriftliche Form gilt die schriftliche Form im Sinne von Art. 78 des polnischen Zivilgesetzbuches, soweit die Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen.

Als gleichwertig mit der schriftlichen Form wird auch die Abgabe einer Erklärung durch die VWP oder den Auftragnehmer per Telefax oder per elektronische Datenübermittlung angesehen.

1.10 Angebotsanfrage

Als Angebotsanfrage wird ein durch die VWP an den Auftragnehmer gerichteter Antrag auf Abgabe von Angeboten im Rahmen eines durch die VWP geführten Angebotswettbewerbs angesehen.

2. Geltungsbereich der Bedingungen

2.1

Diese Bedingungen gelten für alle Bauverträge, hierunter für die Handlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Vorbereitung dieser Verträge. Diese Bedingungen finden auch Anwendung auf die Vorbereitung und Abgabe durch den Auftragnehmer von Angeboten zu der gestellten Angebotsanfrage.

2.2

Soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist, finden die Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die aktuell gültige Fassung der Bedingungen wird an den Auftragnehmer vor dem Abschluss des Vertrags übermittelt. Die aktuell gültige Fassung der Bedingungen ist jederzeit in elektronischer Form abrufbar unter:

www.volkswagen-poznan.pl

2.3

Soweit die VWP und der Auftragnehmer in schriftlicher Form nicht etwas anderes vereinbart haben, ist die Anwendung jeglicher Musterverträge des Auftragnehmers ausgeschlossen. Musterverträge des Auftragnehmers sind auch dann ausgeschlossen, wenn die VWP keinen ausdrücklichen Widerspruch gegen deren Anwendung erhoben hat. Die Abnahme durch die VWP der Bauleistungen ohne ausdrücklichen Vorbehalt oder die widerspruchsfreie Zahlungsleistung durch die VWP für die Ausführung der Bauleistungen gilt in keinem Fall als Zulassung von Musterverträgen des Auftragnehmers. Die Einbeziehung eines Mustervertragsinhalts des Auftragnehmers in den Bauvertrag oder die

Anerkennung seiner Gültigkeit, sei es auch teilweise, liegen nicht in der Ermächtigung der Mitarbeiter der VWP, soweit aus deren Vollmachten ausdrücklich nicht etwas anderes resultiert.

2.4

Bei Diskrepanzen zwischen dem Wortlaut der Bestimmungen des Vertrags zwischen der VWP und dem Auftragnehmer und dem Wortlaut der Bedingungen sind die Bestimmungen des Vertrags maßgebend.

2.5

Bei Diskrepanzen zwischen den Anlagen zu dem Vertrag sind die Anlagen mit der höheren Nummer, unter Einhaltung der unter Ziff. 2.6 dieser Bedingungen angeführten Rangfolge maßgebend. Sind die Anlagen zum Vertrag nicht nummeriert oder haben sie eine unter Ziff. 2.6 dieser Bedingungen angeführte gleichwertige Rangfolge, so sind die neuesten Anlagen maßgebend.

Zu Zwecken der Auslegung des zwischen der VWP und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags wird folgende Rangfolge der als Bestandteile des Vertrags geltenden Unterlagen zugrunde gelegt:

- der Vertrag / die durch die VWP abgegebene Bestellung,
- die Niederschrift oder Niederschriften über Verhandlungen zwischen der VWP und dem Auftragnehmer, wobei vorrangig der Inhalt der Niederschriften zu berücksichtigen ist, die in dem kürzesten Zeitraum vor dem Tag des Vertragsabschlusses erstellt worden sind,
- diese Bedingungen,
- die Angebotsanfrage der VWP,
- die technischen Bedingungen und die für die Bauleistungen festgelegten Qualitätsnormen.

3. Geltendes Recht

Für alle Verträge, die sich auf diese Bedingungen beziehen, gilt das polnische Recht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist.

4. Angebotsanfrage und Angebote

4.1

Alle durch die VWP gestellten Angebotsanfragen gelten nur dann als bindend, wenn sie unter Wahrung der schriftlichen Form erfolgten.

4.2

Übermittelt die VWP zusammen mit der Angebotsanfrage ein durch die VWP eingesetztes Angebotsformular, so hat der Auftragnehmer das Angebot unter Verwendung dieses Formulars abzugeben.

4.3

Die Angebote sind in polnischer oder deutscher Sprache zu erstellen. Das Angebot muss vollständig sein und alle für die Beurteilung erforderlichen Informationen enthalten, um festzustellen, ob die

durch den Auftragnehmer angebotene Verfahrensweise und die Bedingungen der Ausführung der Bauleistungen den in der Angebotsanfrage angeführten Anforderungen entsprechen. Werden die Angebote unter Verwendung der durch die VWP eingesetzten Angebotsformulare abgegeben, so hat der Auftragnehmer im Angebot alle von der VWP geforderten Informationen zu erfassen. Zusammen mit dem Angebot reicht der Auftragnehmer eine Erklärung darüber ein, dass er sich mit dem Inhalt dieser Bedingungen bekannt gemacht hat und diese akzeptiert.

4.4

Hat die VWP in der Angebotsanfrage detaillierte Anforderungen angegeben, denen die Bauwerke oder baulichen Anlagen zu genügen haben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Diskrepanzen zwischen den in der Angebotsanfrage enthaltenen Anforderungen der VWP und dem Inhalt des durch ihn abgegebenen Angebots und die Gründe dafür zu nennen, warum sein Angebot Abweichungen von den Anforderungen oder den durch die VWP genannten Bedingungen enthält. Das Verzeichnis der Abweichungen ist dem durch den Auftragnehmer abgegebenen Angebot beizufügen.

4.5

Die Antworten auf die Angebotsanfrage sowie die Angebote und Anlagen zu diesen Antworten oder den durch den Auftragnehmer abgegebenen Angeboten sind für die VWP unentgeltlich. Die VWP kann jederzeit die unentgeltliche Übermittlung durch den Auftragnehmer von zusätzlichen Informationen oder Unterlagen in Bezug auf die Bauleistungen verlangen, die Gegenstand des Angebots sind.

4.6

Im Angebot sind Währung und Preis genau zu bestimmen. Alle Preise verstehen sich als Netto-Preise ohne Umsatzsteuer in der nach den geltenden Rechtsvorschriften festgesetzten Höhe, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist. Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, sind in den im Angebot angeführten Preisen auch die Kosten für Verladung, Beförderung, Versand, Verpackung, Versicherung, Entladung, Montage und die erforderlichen Proben für die Abnahmen der Baustoffe und Bauleistungen sowie der Anfahrt und der Unterkunft für die zur Leistungserbringung erforderlichen Personen bis zum Zeitpunkt der Endabnahme der Bauleistungen am Sitz der VWP oder in einer in der Angebotsanfrage genannten Betriebsstätte der VWP sowie die Kosten der Dokumentation und Schulung einzubeziehen.

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, sind alle im Angebot angeführten Preise Pauschalpreise, die alle Arbeiten, Materialien und die zur Ausführung des Gegenstandes des Vertrags erforderlichen Tätigkeiten laut Vertragsinhalt enthalten, obwohl die einzelnen Arbeiten, Materialien oder Tätigkeiten nicht ausdrücklich genannt worden sind.

4.7

Die Angebote sind an die in der Angebotsanfrage angeführte Anschrift unter Angabe der Nummer der Angebotsanfrage und der Nummer des Angebots zu übermitteln.

4.8

Die durch die VWP gestellte Angebotsanfrage verliert ihre Bindung, wenn der Auftragnehmer binnen zwei Wochen ab dem Tag kein Angebot abgeben hat, an dem ihm die Angebotsanfrage zugestellt worden ist, soweit in der Angebotsanfrage keine andere Frist genannt wird. Gibt die VWP keine Erklärung über die Annahme des Angebots des Auftragnehmers in Form einer Bestellung ab, so wird das Angebot als nicht angenommen angesehen.

5. Detaillierte Pflichten des Auftragnehmers bezüglich der Angebotsvorbereitung

5.1

Der Auftragnehmer hat umgehend nach dem Erhalt von der VWP die ihm durch die VWP im Zusammenhang mit dem Stellen der Angebotsanfrage übergebenen Unterlagen auf Vollständigkeit und Konsistenz zu überprüfen. Über alle fehlenden Unterlagen und Informationen unterrichtet der Auftragnehmer diejenige Einheit der VWP, von der er die Angebotsanfrage erhalten hat, und zwar nicht später als 3 Werktage nach dem Erhalt der Angebotsanfrage.

5.2

Der Auftragnehmer hat das Angebot unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zu erstellen, das alle für die Bauleistungen erforderlichen Lieferungen und Leistungen umfassen muss, in angemessener Ausführung nach den Regeln der Technik und der besten verfügbaren Technik, um möglichst hohe Sicherheitsstandards sicherzustellen und das durch die VWP angestrebte wirtschaftliche Resultat zu erzielen.

5.3

Der Auftragnehmer, der von Dritten zur Ausführung der Bauleistungen erforderliche Materialien, Rohstoffe, Anlagen etc. bezieht, hat der VWP diese dritten Personen zum Zwecke der Qualitätswahrung zu nennen. Die Nennung dieser Personen hat im Angebot des Auftragnehmers zu erfolgen. Die VWP kann in begründeten Fällen die Bewilligung dafür versagen, dass der Auftragnehmer von den durch ihn genannten Dritten Materialien, Rohstoffe oder Anlagen erwirbt, die zur Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind. In diesem Fall kann die VWP andere Dritte benennen, von denen der Auftragnehmer die Materialien, Rohstoffe oder Anlagen etc. erwirbt, die zur Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind.

5.4

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, lässt die VWP die Unterbreitung von Varianten- oder Alternativangeboten zu, die von den in der

Angebotsanfrage angeführten Bedingungen abweichen. Bei der Unterbreitung eines Varianten- oder Alternativangebots ist dies ausdrücklich zu kennzeichnen.

5.4.1

Vom Auftragnehmer abgegebene Varianten- oder Alternativangebote sind als von den in der Angebotsanfrage angeführten Bedingungen abweichende Angebote ausdrücklich und eindeutig zu kennzeichnen. Ein Varianten- oder Alternativangebot unterbreitender Auftragnehmer hat die in der Angebotsanfrage für das Angebot vorgesehene Struktur und den vorgesehenen Aufbau (hierunter die Nummerierung der einzelnen Punkte) einzuhalten. Ist in Anbetracht des Inhalts des Varianten- oder Alternativangebots die Einhaltung der in der Angebotsanfrage für das Angebot vorgesehene Struktur und den vorgesehenen Aufbau nicht möglich, so hat der Auftragnehmer ausdrücklich alle diesbezüglichen Unterschiede in dem von ihm unterbreiteten Angebot zu kennzeichnen.

5.4.2

Vorbehaltlich vorstehender Regelungen haben die Varianten- oder Alternativangebote insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

- Beschreibungen sowie Detail- und Konstruktionszeichnungen, die das genaue, eindeutige und prüfbare Identifizieren aller Detailelemente des Varianten- oder Alternativangebots ermöglichen,
- Messtechnische Berechnungen der konstruktiven Teile oder anderer wesentlicher Parameter der Gebäude oder Bauwerke, die deren Überprüfung ermöglichen,
- genaue und eindeutige Beschreibungen geänderter Posten unter Angabe des Gesamt- und Einzelpreises, wobei die Angabe vorstehender Preise nur zur Beurteilung der Angebote ausgenutzt wird.

5.4.3

Mit der Unterbreitung durch den Auftragnehmer eines Varianten- oder Alternativangebots stellt er sicher, dass das von ihm unterbreitete Varianten- oder Alternativangebot in allen Aspekten vom rechtlichen, technischen und fristbedingten Gesichtspunkt einem Angebot entspricht, das entsprechend dem Inhalt der Angebotsanfrage abgegeben wird.

5.4.4

Hat der Auftragnehmer bei der Erstellung des Varianten- oder Alternativangebots als Basis für das Varianten- oder Alternativangebot die durch die VWP ausgearbeiteten Unterlagen zugrunde gelegt, so muss er auf eigene Kosten diese Unterlagen entsprechend ändern und darüber hinaus – ebenfalls auf eigene Kosten – die Durchführung aller erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen gewährleisten, um die Richtigkeit der durch den Auftragnehmer geänderten Unterlagen sicherzustellen. Vorstehende Maßnahmen dürfen keine Verletzung der der VWP zustehenden

Urheber- bzw. immateriellen gewerblichen Eigentumsrechte in Bezug auf die dem Auftragnehmer durch die VWP zur Verfügung gestellten Unterlage.

5.4.5

Für den Fall der Vornahme jeglicher Änderungen in den Unterlagen der VWP, die dem Auftragnehmer übergeben werden, hat der Auftragnehmer den Vertretern der VWP und gegebenenfalls Vertretern von Rechtsträgern, die diese Unterlagen für die VWP ausgearbeitet haben, die Teilnahme an allen Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung dieser Unterlagen zu ermöglichen. Der Auftragnehmer trägt alle Kosten aufgrund der Teilnahme der vorstehend genannten Personen an den Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung dieser Unterlagen.

5.5

Wurden die bei der Errichtung der Bauobjekte oder baulichen Anlagen zum Einsatz vorgesehenen Materialien oder die in den Bauobjekten oder baulichen Anlagen zur Montage vorgesehenen Anlagen, die in der Beschreibung der Bauleistungen genannt werden, nicht mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ gekennzeichnet, so hat der Auftragnehmer die Materialien bzw. Anlagen zu verwenden, die in der Beschreibung der Bauleistungen genannt werden. Wurden hingegen die bei der Errichtung der Bauobjekte oder baulichen Anlagen zum Einsatz vorgesehenen Materialien oder die in den Bauobjekten oder baulichen Anlagen zur Montage vorgesehenen Anlagen, die in der Beschreibung der Bauleistungen genannt werden, mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ gekennzeichnet, so ist der Einsatz durch den Auftragnehmer gleichwertiger Materialien bzw. Anlagen ausschließlich mit vorheriger Zustimmung der VWP zulässig. Beabsichtigt der Auftragnehmer die Verwendung von gleichwertigen Materialien oder Anlagen, so hat er der VWP sämtliche Informationen und Unterlagen zu diesen Materialien oder Anlagen vorzulegen und deren Untersuchung zu ermöglichen. Die Durchführung durch die VWP der Untersuchung der gleichwertigen Materialien oder Anlagen geht auf die Kosten des Auftragnehmers und stellt in keiner Weise eine Beschränkung und einen Ausschluss der Haftung des Auftragnehmers für die korrekte, termingerechte und ordnungsgemäße Ausführung der Bauleistungen unter Wahrung der erforderlichen Qualität dar.

5.6

Zusammen mit dem Angebot reicht der Auftragnehmer bei der VWP das Verzeichnis der Subunternehmer ein, die er mit der Ausführung eines Teils der Bauleistungen im Rahmen des Bauvertrags beauftragen will. Dieses Verzeichnis muss insbesondere die Beschreibung der Bauleistungen umfassen, die im Rahmen des zu realisierenden Bauvertrags Subunternehmern des Auftragnehmers zur Ausführung übertragen werden.

5.7

Die Abteilung für Einkauf der VWP muss eine schriftliche Bewilligung für die Beschäftigung durch den Auftragnehmer der von ihm genannten Subunternehmer erteilen. Die Ermangelung einer Erklärung der VWP über die Möglichkeiten der Beschäftigung der Subauftragnehmer durch den Auftragnehmer ist als Nichtgenehmigung der VWP für Beschäftigung der Subunternehmer anzusehen.

5.8

Die VWP kann vom Auftragnehmer die Nennung anderer Subunternehmer verlangen. Der Auftragnehmer wird binnen 7 Tagen nach Erhalt der diesbezüglichen Aufforderung von der VWP die Liste neuen Subunternehmer einreichen.

5.9

Wird in der Angebotsanfrage der Abschluss von Service-Verträgen für die vom Auftragnehmer im Rahmen des Bauvertrags montierte Ausrüstung erfasst, so hat der Auftragnehmer dem Angebot Entwürfe entsprechender Service-Verträge beizufügen, die sich sowohl auf die von ihm als auch durch Subunternehmer des Auftragnehmers erbrachten Service-Leistungen beziehen. Der Abschluss eines Servicevertrags bedarf einer gesonderten Bestellung seitens der VWP.

5.10

Soweit in der Angebotsanfrage nicht etwas anderes bestimmt wird, fügt der Auftragnehmer dem Angebot einen von ihm erstellten Entwurf für einen anhand des Bauentwurfs ausgearbeiteten Zeitplan der Bauleistungen bei.

6. Tätigkeiten vor der Angebotsabgabe

6.1

Vor der Abgabe des Angebots hat der Auftragnehmer folgende Tätigkeiten auszuführen:

6.1.1

nach Abstimmung mit dem in der Angebotsanfrage genannten Vertreter der Fachabteilung der VWP eines entsprechenden Termins, ist die Baustelle, deren Unterlagen und Umgebung zu prüfen, eine Inspektion, Bastellenbegehung und die Untersuchung der Baustelle und ihrer Umgebung ist durchzuführen, insbesondere:

- Geländegestaltung und natürliche Beschaffenheit des Geländes, einschließlich Unterbaubedingungen und geologische Bedingungen
- hydrologische und klimatische Bedingungen
- Umfang und Charakter der Hilfsarbeiten, Bauinstallationsarbeiten sowie Materialien und Geräte zur Ausführung der Bauleistungen,
- Maßnahmen zur Freigabe und Bewirtschaftung der Baustelle,
- Möglichkeiten der Ausstattung mit technischen Baustellenhilfseinrichtungen,

- Möglichkeiten der Versorgung mit Elektrizität und Wasser,
- Zustand der Zufahrtsstraßen,
- Möglichkeiten der Einrichtung Baustellenebenenanlagen für vorläufige Anlagen, hierunter im sanitären Bereich,

6.1.2

es ist festzustellen ist, ob der Umfang und der Charakter der Bauleistungen, der Kommunikationsmittel, die Infrastruktur im Umkreis und die Baustellenbedingungen die Ausführung der Bauleistungen ermöglichen,

6.1.3

es ist festzustellen ist, ob der Bauentwurf und dessen Annahmen vollständig sind und dem Rechtsvorschriften entsprechen, insbesondere dem Sicherheits- und Umweltvorschriften und den Polnischen Normen,

6.1.4

es ist festzustellen ist, ob die Ausführung der Bauleistungen keiner zusätzlichen Berechtigungen, Genehmigungen, Zulassungen und Bewilligungen bedarf, und wenn diese Zulassungen und Bewilligungen beizubringen sind, hat der Auftragnehmer diese Berechtigungen, Genehmigungen, Zulassungen und Bewilligungen selbstständig und auf eigene Kosten einzuholen

6.2

Der Auftragnehmer trägt alle Folgen der Nichtausführung der unter Ziff. 6.1 genannten Tätigkeiten mit angemessener Sorgfalt unter Berücksichtigung seiner Erfahrungen und des beruflichen Charakters seiner Tätigkeit. Es wird insbesondere angenommen, dass das Angebot des Auftragnehmers alle Umstände berücksichtigt, die aus der ordnungsgemäßen Ausführung durch den Auftragnehmer aller unter Ziff. 6.1 dieser Bedingungen genannten Tätigkeiten resultieren.

7. Vertragsschluss

7.1

Der Bauvertrag wird unter Wahrung der schriftlichen Form geschlossen.

7.2

Der Bauvertrag wird zum Zeitpunkt seiner Zustellung durch die VWP geschlossen. Die Zustellung kann auch per Telefax oder per elektronische Datenübermittlung vorgenommen werden.

8. Vertragsumfang / Änderung des Vertrags

8.1

Der Bauvertrag umfasst die entsprechende Ausführung durch den Auftragnehmer aller Bauleistungen, dass die ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der Bauobjekte oder baulichen Anlagen gewährleistet ist, sowie die

Ausführung durch den Auftragnehmer aller zusätzlicher Leistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Ingebrauchnahme und Nutzung der Bauobjekte oder baulichen Anlagen. Die Bauleistungen haben alle Arbeiten zu umfassen, die für die ordnungsgemäße, korrekte und störungsfreie Nutzung des Bauobjekte oder baulichen Anlagen erforderlich sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich in der Angebotsanfrage oder in der Bestellung genannt worden.

8.2

Wenn es sich im Verlaufe der Ausführung des Bauvertrags herausstellt, dass der Umfang der Bauleistungen modifiziert werden muss oder es erforderlich ist, zusätzliche Kosten zu tragen, die im Vertrag nicht vorgesehen waren und in der vereinbarten Vergütung nicht erfasst sind, so hat der Auftragnehmer die Abteilung für Einkauf der VWP unverzüglich über diese Sachverhalte zu informieren und ein entsprechendes Angebot über einen Nachtrag zum Bauvertrag zu unterbreiten. Diese Berechtigung hat der Auftragnehmer nur dann, wenn:

- der Auftragnehmer - auch mit der gebotenen Sorgfalt – zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Kosten nicht voraussehen konnte, oder
- diese Kosten aus einem Bescheid einer zuständigen staatlichen Behörde resultieren.

8.3

Sämtliche Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform in Form eines Vertragsnachtrags.

8.4

Auf die Angebotsänderung der Bestellung finden die Bestimmungen zum Angebot entsprechend Anwendung.

8.5

Alle zusätzlichen, Arbeiten, die im Angebot für den Abschluss eines Nachtrags erfasst sind, dürfen erst nach dem Abschluss dieses Nachtrags ausgeführt werden. Dies bezieht sich nicht auf solche Arbeiten, die aufgrund der Notwendigkeit des Schutzes des Lebens und der menschlichen Gesundheit oder der Vermeidung erheblicher Schäden am Vermögen der VWP oder Dritter erforderlich sind.

8.6

Kommt es zwischen der VWP und dem Auftragnehmer zu einer Streitigkeit darüber, ob die Ausführung bestimmter zusätzlicher Arbeiten für die ordnungsgemäße Erfüllung des Bauvertrags erforderlich ist, oder ob bestimmte Arbeiten, die auf Verlangen der VWP auszuführen sind, in den Bereich eines Bauvertrags fallen, oder wenn die Parteien die Höhe der Vergütung nicht vereinbaren können, hat der Auftragnehmer diese Arbeiten unter dem Vorbehalt auszuführen, dass die Möglichkeit der Geltendmachung der ihm zustehenden Forderungen nach den geltenden Vorschriften vorgesehen ist. Die Vereinbarung der Parteien über

die Höhe der zusätzlichen Vergütung wird zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen wird, wobei die VWP die gebotene Sorgfalt walten lässt, dass die Begründetheit der vom Auftragnehmer geforderten Vergütung möglichst schnell geprüft wird.

8.7

Der VWP steht das Recht zu, Änderungen des Umfangs, der Verfahrensweise und der Ausführungsfristen des Bauvertrags vorzunehmen und dem Auftragnehmer entsprechende Anweisungen in diesem Bereich zu erteilen. Die VWP wird bei der Vornahme derartiger Änderungen die technischen und personellen Möglichkeiten des Auftragnehmers berücksichtigen. Die fehlende Möglichkeit der Ausführung des Auftrags der VWP in dem in diesem Punkt genannten Bereich zeigt der Auftragnehmer der Abteilung Einkauf VWP unverzüglich in Schriftform an, unter Angabe der Gründe für das Fehlen der Möglichkeit, die Anweisung der VFW auszuführen. Die Bestimmungen von Ziffer 32 finden sinngemäß Anwendung.

9. Rechnungen; Zahlungsbedingungen

9.1

Der Auftragnehmer stellt die Rechnungen für die Erbringung der Bauleistungen aus und übermittelt sie an die in der Bestellung der VWP genannte Anschrift. Zu enthalten hat die Rechnung die Steueridentifikationsnummer (NIP), die von der VWP zuerkannte Kennzeichnungsnummer des Auftragnehmers, die Nummer und das Datum der Bestellung, zusätzliche durch die VWP und den Auftragnehmer vereinbarte Informationen und die im Vertrag festgesetzte Vergütung für die Ausführung der Bauleistungen, mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer.

9.2

Der Auftragnehmer fügt der Rechnung alle zur Vornahme der Verrechnung erforderlichen Unterlagen bei.

9.3

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, werden die Zahlungen für die erbrachten Bauleistungen nach dem vereinbarten Zahlungszeitplan vorgenommen. Nach dem Abschluss jeder im Zahlungszeitplan angegebenen Etappe stellt der Auftragnehmer eine Teilrechnung aus. Bedingung der Teilrechnungsstellung ist die Bestätigung durch die Fachabteilung der Ausführung des Leistungsumfangs.

Soweit eine Vorauszahlung vereinbart ist, hängt die Leistung der Vorauszahlung von der Hinterlegung einer fristlosen, unwiderruflichen, bedingungslosen Bankgarantie in Höhe der vereinbarten Vorauszahlung ab. Die Herausgabe der Bankgarantie erfolgt zum Zeitpunkt der endgültigen Abrechnung der Erfüllung des Bauvertrags. Der Wortlaut der Bankgarantie sowie ein Verzeichnis der durch die VWP anerkannten Rechtsträger für die Ausstellung der Bankgarantie sind in der Abteilung für Einkauf der VWP erhältlich.

9.4

Bedingung der Stellung der Schlussrechnung ist die endgültige Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers gemäß Ziff. 26 dieser Bedingungen.

9.5

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziff. 9.2 - 9.4 dieser Bedingungen können Teilrechnungen und die Schlussrechnung durch den Auftragnehmer erst ausgestellt werden, nachdem der VWP eine schriftliche Bestätigung der Tilgung durch den Auftragnehmer aller Verbindlichkeiten gegenüber den Subunternehmern und Sub-Subunternehmern, die für den Auftragnehmer zur Ausführung der Bauleistungen tätig sind.

9.6

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab dem Datum der Rechnungsstellung. Im Falle einer fehlerhaft ausgestellten Rechnung erstellt der Auftragnehmer der VWP auf Verlangen eine entsprechende Korrekturrechnung mit Umsatzsteuerausweis oder einen berichtigenden Vermerk.

9.7

Die Leistung der Zahlung für die Teil- und Schlussrechnung schließt Ansprüche der VWP nicht aus, hierunter aus Gewährleistungsansprüchen aus den erbrachten Bauleistungen.

9.8

Bei unsachgemäßer Erfüllung des Bauvertrags durch den Auftragnehmer ist die VWP berechtigt, die jeweiligen Teilzahlungen bis zur entsprechenden Erfüllung dieses Vertrags einzustellen.

9.9

Die Zahlung des vereinbarten Preises (der Vergütung etc.) erfolgt per Überweisung auf das Bankkonto.

Der Auftragnehmer hat die Bezeichnung der Bank und die Kontonummer in einem gesonderten Schreiben vor dem Beginn der Ausführung des Bauvertrags anzugeben. Jede Änderung der Bank oder der Kontonummer hat der Auftragnehmer unverzüglich, jedoch nicht später als binnen 3 Werktagen, anzuzeigen. Die Schreiben über Änderungen der Kontonummer oder der Bank müssen mit den Unterschriften der zur Vertretung des Auftragnehmers ermächtigten Personen versehen sein und Informationen zu dem Ansprechpartner enthalten. Die in den vorstehenden Sätzen angeführten Informationen hat der Auftragnehmer in schriftlicher Form zu übermitteln. Die Nichtübermittlung der Informationen durch den Auftragnehmer stellt die VWP von der Haftung für die Ordnungsmäßigkeit der Banküberweisungen frei.

9.10

Für den Fall, dass die VWP feststellt, dass der Auftragnehmer seinen Verbindlichkeiten gegenüber den Subunternehmern nicht nachkommt, ermächtigt der Auftragnehmer hiermit die VWP die ausstehende Vergütung an die Subunternehmer zu zahlen, die der Auftragnehmer leisten musste, nach den Grundsätzen von Art. 647¹ des polnischen Zivilgesetzbuches und den Bestimmungen, die in diesen Bedingungen, im Bauvertrag und im Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Subunternehmer festgesetzt sind. Die Bestimmungen dieses Punktes finden sinngemäß auf die Zahlung der Vergütung an Sub-Subunternehmer von den Subunternehmern Anwendung.

9.11

Sämtliche durch die VWP unmittelbar an die Subunternehmer geleisteten Zahlungen, aber auch an die Sub-Subunternehmer im Rahmen der gemeinschaftlichen Haftung für die Zahlung der Vergütung, die in § 647¹ des polnischen Zivilgesetzbuches zur Rede steht, werden gegen die dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung im vollen Zahlungsbetrag aufgerechnet. Der Auftragnehmer ermächtigt hiermit die VWP unwiderruflich, diese vertraglichen Aufrechnungen in seinem Namen vorzunehmen.

10. Einhaltung der Rechtsvorschriften

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des Bauvertrags die Rechtsvorschriften und die Anweisungen der zuständigen Behörden einzuhalten. Diese Pflicht bezieht sich insbesondere auf die entsprechende Planung von Gebäuden und Bauten oder die Ausführung der Bauleistungen, hierunter die Absteckung und Umzäunung des Grundstückes, damit sie alle Sicherheitsanforderungen und Qualitätsnormen erfüllen und nicht gegen Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Arbeitshygiene, des Umweltschutzes und die Rechte Dritter verstoßen. Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für sämtliche Strafgehalte, die wegen Verletzung dieser Vorschriften und Normen erhoben werden, sowie für Personen- und Vermögensschäden infolge der Verletzung dieser Vorschriften und Normen.

11. Objektüberwachung und Ausführungsüberwachung**11.1**

Die VWP bestellt Personen, die die Ausführungsüberwachung des Entwurfsverfassers und die Objektüberwachung in deren Namen übernehmen. Zu den durch die VWP zur Bauüberwachung bestellten Personen gehört auch der Bauaufsichtsinspektor im Sinne von Art. 25 des polnischen Baugesetzbuches. Der Umfang der Berechtigungen der Bauaufsichtsinspektoren wird im polnischen Baugesetzbuch festgelegt.

12. Übergabe der Baustelle**12.1**

Der Bauherr übergibt dem Auftragnehmer zum vereinbarten Termin die Baustelle. Die Übergabe des Baustellengeländes wird durch das Übernahmeprotokoll bestätigt. In diesem Protokoll ist das Datum, die Zeit der Übergabe des Baustellengeländes, dessen Zustand zum Zeitpunkt der Übergabe und auch zusätzliche von den Parteien bestimmte Informationen aufzunehmen.

12.2

Das Protokoll über die Übernahme des Baustellengeländes wird von bevollmächtigten Vertretern der VWP und des Auftragnehmers unterzeichnet.

13. Mitwirkungspflicht**13.1**

Der Auftragnehmer hat umgehend die VWP über alle wesentlichen Sachverhalte der Ausführung des Bauvertrags zu unterrichten und die Teilnahme seines ordnungsgemäß ermächtigten Vertreters an allen Gesprächen über die Erfüllung des Bauvertrags sicherzustellen.

13.2

Der Auftragnehmer ist bei der Ausführung des Bauvertrags verpflichtet, alle Rechte der VWP sowie die im Werk der VWP geltenden Geschäftsordnungen und Anweisungen zu berücksichtigen und zu wahren. Er hat insbesondere allen in seinem Auftrag bei der Ausführung des Vertrags tätigen Personen entsprechende Hinweise zu geben, um die ordnungsgemäße Ausführung des Bauvertrags sicherzustellen.

13.3

Der Auftragnehmer hat alle Prozeduren im Zusammenhang mit der Ausführung des Bauvertrags so zu organisieren, dass diese keine Erschwerungen der laufenden Tätigkeit der VWP bewirken.

13.4

Soweit sich die Schlusstermine für den Abschluss der einzelnen Phasen der Ausführung des Bauvertrags oder der Schlusstermin der Ausführung des Bauvertrags ändern sollten, vereinbaren die Parteien neue Termine für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag. Diese Bestimmung stellt keine Verletzung der Berechtigung der VWP dar, den durch Verzug des Auftragnehmers entstandenen Schaden geltend zu machen.

13.5

Erfolgt die Ausführung der Bauleistungen unter Beteiligung mehrerer Auftragnehmer, so ist jeder

der Auftragnehmer verpflichtet, jegliche Maßnahmen zu ergreifen, um den übrigen Auftragnehmern die rechtzeitige und ordnungsgemäße Ausführung der Bauleistungen zu ermöglichen. Jegliche Streitigkeiten in diesem Bereich sind unverzüglich der Fachabteilung der VWP anzuzeigen. In diesem Fall ist die VWP berechtigt, über die weitere Verfahrensweise der Ausführung der Bauleistungen zu entscheiden.

13.6

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von der Ausführung der Bauleistungen auf Verlangen der VWP jede Auftragnehmer eingestellte Person unverzüglich auszuschließen, die in Bezug auf den Termin oder die Qualität die Ausführung der einzelnen Bauleistungen in jeglicher Art und Weise gefährdet. Diese Anweisung wird die VWP in Form eines Eintrags in das Bautagebuch inklusive Begründung bekannt geben.

13.7

Die Bestimmung von Ziff. 13.6 dieser Bedingungen bezieht sich auch auf Subunternehmer und Sub-Subunternehmer, wobei in diesem Fall diese Bestimmung dann Anwendung findet, wenn nach dem Ablauf von 14 Tagen nach der Bekanntgabe dieser Anweisung durch die VWP der jeweilige Subunternehmer oder Sub-Subunternehmer weiterhin die Ausführung der Bauleistung bezüglich Termin oder Qualität gefährdet.

14. Mitwirkung durch die VWP

14.1

Die VWP ist berechtigt, die Verfahrensweise der Ausführung des Bauvertrags durch den Auftragnehmer bzw. seine Subunternehmer ständig zu überwachen. Dieses Recht nimmt die VWP durch ermächtigte Personen wahr, die sich – unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften – auf dem Werksgelände des Unternehmens des Auftragnehmers oder dessen Subunternehmer aufhalten dürfen.

14.2

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an die VWP oder die von der VWP benannten Personen sämtliche Pläne, Zeichnungen etc. bezüglich der Bauleistungen zu übermitteln. Die VWP darf diese Pläne, Zeichnungen etc. überprüfen. Die Überprüfung dieser Unterlagen durch die VWP gilt in keinem Fall als Bestätigung ihrer Korrektheit und Übereinstimmung mit den Anforderungen des Rechts und den anerkannten Regeln der Technik und stellt den Auftragnehmer von der Haftung für Mängel der Bauleistungen nicht frei.

15. Lieferungen durch die VWP

15.1

Wird die VWP im Rahmen der Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Bauleistungen an den Leistungserbringer selbstständig oder durch Dritte Materialien, Rohstoffe oder Anlagen liefern

oder bestimmte Leistungen erbringen, so ist der Leistungserbringer verpflichtet, auf eigene Verantwortung die Qualität und Menge dieser Materialien, Rohstoffe, Anlagen oder Leistungen auf die Übereinstimmung mit dem Projekt genau zu überprüfen und der VWP unverzüglich in schriftlicher Form alle festgestellten Mängel und Fehler anzuzeigen, insbesondere solche, die die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags erschweren oder verhindern können.

15.2

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von der VWP gelieferten Materialien unter entsprechenden Bedingungen aufzubewahren, die die Aufrechterhaltung der Eigenschaften dieser Materialien und die ordnungsgemäße Ausführung der Bauleistungen ermöglichen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung für die Aufbewahrung der durch die VWP gelieferten Materialien.

15.3

Die durch die VWP an den Auftragnehmer gelieferten Materialien sind von den sonstigen Materialien des Auftragnehmers gesondert aufzubewahren. Diese Materialien sind darüber hinaus als Eigentum der VWP dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen. Die Entfernung der Materialien vom vereinbarten Aufbewahrungsort darf nicht ohne vorherige Zustimmung durch die VWP vorgenommen werden, es sei denn, dass deren Umlagerung im Rahmen der Ausführung der Bauleistungen oder zur Verhinderung der Zerstörung oder Beschädigung dieser Materialien erforderlich ist.

15.4

Der Auftragnehmer haftet für die durch die VWP überlassenen Materialien in vollem Umfang in Höhe des Marktwertes der überlassenen Materialien. Der Auftragnehmer hat die ihm überlassenen Materialien darüber hinaus gegen Feuer, Hochwasser, Diebstahl und andere Schäden zu versichern.

15.5

Auf Wunsch der VWP ist der Leistungserbringer verpflichtet, eine Bestandsaufnahme auszuführen.

16. Subunternehmer und Sub-Subunternehmer

16.1

Der Auftragnehmer hat den Bauvertrag im Rahmen seines eigenen Unternehmens auszuführen. Der Auftragnehmer kann ausnahmsweise und unter Einhaltung der unter Ziff. 5.7 und 5.8 dieser Bedingungen und der Rechtsvorschriften einem Subunternehmer einen Teilbereich der Bauleistungen übertragen.

16.2

Der Auftragnehmer darf nur diejenigen Subunternehmer vorschlagen, die über entsprechende Erfahrungen und Wissen sowie Mittel verfügen, die es ihnen ermöglichen, die jeweiligen Bauleistungen auszuführen, und die glaubwürdig sind und keine Außenstände öffentlich-rechtlicher Verbindlichkeiten, hierunter Steuerabgaben, haben.

16.3

Ein Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Subunternehmer darf nur dann geschlossen werden, wenn die Abteilung Einkauf der VWP hierzu ihre schriftliche Bewilligung erteilt hat. Der Auftragnehmer legt der Abteilung Einkauf der VWP die mit den Subunternehmern unter dieser Bedingung geschlossenen Verträge spätestens binnen 3 Werktagen ab dem Vertragsschluss vor. Die VWP kann binnen 5 Werktagen ab Zustellung eines solchen Vertrags den Wortlaut dieses Vertrags genehmigen. Der erfolglose Ablauf dieser Frist gilt als Ablehnung der Genehmigung durch die VWP. Diese Bestimmung findet auch auf alle Änderungen der Verträge mit Subunternehmern Anwendung.

16.4

Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für die Handlungen der Subunternehmer und hat zu überprüfen, ob diese Subunternehmer die Rechtsvorschriften einhalten, insbesondere im Bereich des Arbeitsrechts und der Produktsicherheit. Der Auftragnehmer hat in den mit den Subunternehmern geschlossenen Verträgen die Subunternehmer auf ihre Obliegenheit der Einhaltung vorstehender Vorschriften hinzuweisen. Als grobe Verletzung des Vertrags durch den Auftragnehmer gilt seine Nichterfüllung der Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften seitens der Subunternehmer und deren Verpflichtung in diesem Bereich zu kontrollieren. In diesem Fall kann die VWP, nachdem sie dem Auftragnehmer eine Frist zur Beseitigung dieser Verletzung gesetzt hat, den Bauvertrag ganz oder teilweise auflösen, soweit dem absolut geltende Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

16.5

Wenn der Auftragnehmer auch nur einen Teil der Bauleistungen den Subunternehmern ohne Benachrichtigung der Abteilung Einkauf der VWP entsprechend der in diesem Punkt genannten Verfahrensweise oder ohne vorherige schriftliche Genehmigung überträgt, hat der Auftragnehmer an VWP eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 200.000,- Zloty für jede Übertragung der Ausführung der Bauleistungen zu zahlen. Diese Vertragsstrafe kann mit den Forderungen des Auftragnehmers gegenüber VWP aus der Erfüllung des Bauvertrags aufgerechnet werden. Der Auftragnehmer ermächtigt hiermit die VWP unwiderruflich, diese Aufrechnungen, hierunter vertragliche, in seinem Namen vorzunehmen. Die VWP behält sich vor, über der Vertragsstrafe

liegende Entschädigungsansprüche geltend zu machen.

16.6

Die Subunternehmer sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Bauleistungen ausschließlich mit eigenen Kräften auszuführen, ohne diese Leistungen an weitere Subunternehmer vergeben zu können, soweit die Abteilung Einkauf der VWP in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag des Subunternehmers, der vom Auftragnehmer bestätigt wurde, eine vorherige Genehmigung erteilt hat. Auf einen Antrag des Subunternehmers auf Genehmigung der Weitervergabe der Bauleistungen an Sub-Subunternehmer, die die Abteilung Einkauf der VWP genehmigte, finden entsprechend die Bestimmungen der Ziffern 16.2 - 16.5 dieser Bedingung Anwendung. Der Auftragnehmer hat die Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen, der mit dem Subunternehmer geschlossen wird, für den Fall, dass der Subunternehmer einen Teil der Bauleistungen an einen Sub-Subunternehmer ohne Genehmigung der Abteilung Einkauf der VWP weitervergibt, dass die VWP unmittelbar vom Auftragnehmer oder vom Subauftragnehmer die Zahlung der unter Ziff. 16.5 dieser Bedingungen genannten Vertragsstrafe verlangen kann.

17. Erschwerungen und Hindernisse

Der Auftragnehmer hat sämtliche Erschwerungen oder Hindernisse bezüglich der ordnungsgemäßen Ausführung des Bauvertrags unverzüglich der VWP in der Abteilung für Einkauf in schriftlicher Form anzuzeigen. Bei fehlender Anzeige von Erschwerungen oder Hindernissen ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, einen Anspruch wegen dieser Erschwerungen oder Hindernisse geltend zu machen.

17.1

Die VWP trägt gegenüber dem Auftragnehmer keine Haftung für Erschwerungen und Hindernisse durch andere für die VWP tätige Kontrahenten.

18. Abtretung von Forderungen

18.1

Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der VWP die ihm von der VWP aus dem Bauvertrag zustehenden Forderungen weder an Dritte abtreten noch Dritte zur Geltendmachung dieser Ansprüche berechtigen.

19. Ausschluss der Erfüllung gegenseitiger Leistungen. Aufrechnung

19.1

Jede Einschränkungen des Rechts der VWP auf Ausschluss der Erfüllung gegenseitiger Leistungen zugunsten des Auftragnehmers oder Einschränkungen der Möglichkeit von Aufrechnungen seitens VWP von Gegenforderungen sind gegenüber der VWP unwirksam.

19.2

Der Auftragnehmer ermächtigt hiermit die VWP Aufrechnungen vorzunehmen, hierunter vertraglicher und aller anderer Forderungen der VWP gegenüber dem Auftragnehmer gegen alle dem Auftragnehmer gegenüber der VWP zustehenden Forderungen.

20. Unlauterer Wettbewerb. Haftung von Gemeinschaftsunternehmen.

20.1

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter oder die andere, für ihn aufgrund anderer Rechtsverhältnisse tätige Personen keine der VWP Schaden bringende Handlungen begehen, die in Kapitel 2 des polnischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 16. April 1993 (poln. GBl. [Dz. U.]/2003 Nr. 153, Pos.1503 mit nachfolgenden Änderungen) genannt werden.

20.2

Der Auftragnehmer hat in Verbindung mit dem Bauvertrag folgende Grundsätze einzuhalten:

- er darf durch sein Verhalten (Handlung, Duldung oder Unterlassung) nicht gegen die Vorschriften des geltenden Rechts verstoßen. Dieses Verbot gilt auch für die Mitarbeiter, Vertreter des Auftragnehmers und andere in seinem Namen und zu seinen Gunsten tätig werdende Personen und bezieht sich insbesondere auf Verhaltensweisen, die zu einer Begehung der Straftaten führen können, die genannt werden in Art. 16 polnischen des Gesetzes vom 28. Oktober 2002 über die Haftung von Gemeinschaftsunternehmen für mit Strafe bedrohte Taten (poln. GBl. [Dz. U.]/2002, Nr. 197, Pos. 1661 mit nachfolgenden Änderungen). Dieses Verbot gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, für solche verbotene Taten wie u.a.: Vertrauensbruch, Kapitalanlagebetrug, Erschwerung der Geltendmachung von Forderungen, Geldwäsche, unredliche Buchführung, Erschwerung deiner öffentlichen Ausschreibung, passive und aktive Bestechung, Betrug, Urkundenfälschung, Falschbeurkundung, Gebrauch einer falschen Beurkundung, Computersabotage, finanzrechtliche Straftaten im Bereich der steuerrechtlichen Pflichtverletzung und der Anrechnung von Fördermitteln oder Subventionen, finanzrechtliche Straftaten im Bereich der zollrechtlichen Pflichten und der Grundsätze des Auslandswarenverkehrs und Auslandsdienstleistungsverkehrs, Verbringung ins Ausland von gefährlichen Abfallstoffen entgegen den geltenden Vorschriften, Verletzung des Unternehmensgeheimnisses, Produktpiraterie, Geldfälschung, Wertzeichenfälschung;
- er muss alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um den guten Ruf der VWP zu schützen und alle Handlungen oder Unterlassungen auszuschließen, die den guten Ruf der VWP verletzen könnten;

- er hat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben (und erteilten Vollmachten und anderen Ermächtigungen) zu handeln. Jegliches Abweichen von dem Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben (oder erteilten Vollmachten und anderen Ermächtigungen) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die VWP zulässig;
- er hat unmittelbar den Vorstand der VWP oder die schriftlich vom Vorstand der VWP benannte Person über jeden ihn bekannten Sachverhalt zu unterrichten, wenn dieser Sachverhalt die Interessen der VWP verletzen kann oder anderweitig gefährden kann. Dies bezieht sich insbesondere auf Informationen über jegliche verbotene Taten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der durch die VWP übertragenen Pflichten begangen werden können.

20.3

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jedes Mal auf Verlangen der VWP alle Schreiben und Unterlagen, die seine Vollmacht oder die Vollmacht anderer Personen zum Tätigwerden im Namen der VWP bescheinigen oder bestätigen, zurückzugeben. Die Aufforderungen der Rückgabe des Dokuments gelten als Widerruf der jeweiligen Vollmacht, soweit in der Aufforderung nicht anders entschieden wurde. Die Rückgabe des Dokuments muss spätestens nach dem Abschluss der darin festgelegten Handlungen erfolgen, es sei denn, dass das Original des Dokuments bei der zuständigen Verwaltungsbehörde oder bei einem Gericht eingereicht worden ist. In diesem Fall ist die behördliche Bestätigung der Einreichung des Originals des jeweiligen Dokuments vorzulegen.

20.4

Die Erteilung von Untervollmachten durch den Auftragnehmer ist nur dann zulässig, wenn die jeweilige Vollmacht dies vorsieht. Über die Erteilung einer Untervollmacht ist die Rechtsabteilung der VWP in schriftlicher Form zu unterrichten.

20.5

Der Auftragnehmer darf ohne vorherige und schriftliche Zustimmung von VWP keine VWP-Mitarbeiter oder keine Zeitarbeiter einer Agentur beschäftigen, die zu Gunsten von VWP handelt wie auch keine zivilrechtlichen Verträge zwecks Erfüllung eines Vertrags über Bauarbeiten für VWP mit ihnen schließen.

20.6

Die Parteien vereinbaren einvernehmlich und ausdrücklich, dass jegliche Verletzung der vorstehend genannten Grundsätze und Pflichten als Haftungsgrund des Auftragnehmers gegenüber der VWP angesehen werden kann. Der Auftragnehmer ist sich bewusst, dass die Verletzung dieser Grundsätze ein Umstand für die Auflösung des Vertrags (oder eines anderen Rechtsverhältnisses) ist, den er mit der VWP geschlossen hat.

Die VWP behält sich das Recht vor, Entschädigungsansprüche nach den allgemein geltenden Grundsätzen wegen Verletzungen der in diesen Bedingungen festgelegten Grundsätze oder Pflichten geltend zu machen.

21. Urheber- und immaterielles gewerbliches Eigentumsrecht; Verschwiegenheitspflicht; Werbung

21.1

Die VWP bzw. der Volkswagen AG besitzt alle Rechte, hierunter immaterielle gewerbliche Eigentumsrechte, an allen Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und den sonstigen Unterlagen, unabhängig vom Datenträger, sowie an Modellen und Mustern, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags übergeben wurden. Diese rechtlichen Vermögensgegenstände dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der VWP nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer darf diese Vermögensgegenstände ausschließlich zur Ausführung des mit der VWP geschlossenen Vertrags nutzen, nach dem Abschluss der Ausführung sind sie unverzüglich an die VWP ohne zusätzliche Aufforderung durch die VWP zurückzugeben.

21.2

Vor der Übermittlung von vertraulichen oder besonders geschützten Informationen dem Auftragnehmer ist VWP berechtigt, eine kostenpflichtige Kontrolle hinsichtlich der Informationsschutz bei dem Auftragnehmer durchzuführen. Die Kontrolle hat die Abteilung für Sicherungen VWP und/ oder eine von VWP angezeigte Dritte durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat alle Informationen, Unterlagen und andere Gegenstände, die die VWP dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Angebots und der Ausführung des Vertrags übergeben hat, als Unternehmensgeheimnis der VWP zu betrachten im Sinne von Art. 11 Abs. 4 polnischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 16. April 1993 (poln. GBl. [Dz. U.]/2003 Nr. 153, Pos.153, Pos. 211 mit nachfolgenden Änderungen). Diese Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf den Zeitraum nach der Ausführung des Vertrags durch den Auftragnehmer, soweit die als Unternehmensgeheimnis der VWP geltenden Informationen, Unterlagen oder andere Gegenstände nicht allgemein zugänglich oder bekannt waren.

21.3

Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, den Sachverhalt des Abschlusses der Vertrags mit der VWP geheim zu halten, es sei denn, dass aus den absolut geltenden Rechtsvorschriften die Pflicht der Offenbarung des Sachverhalts gegenüber rechtlich zum Einholen derartiger Informationen ermächtigten Personen resultiert. Die Angabe der Information zu Werbezwecken durch den Auftragnehmer über die Zusammenarbeit mit der

VWP darf erst nach dem Erhalt einer diesbezüglichen schriftlichen Zustimmung durch die VWP erfolgen. Diese Zustimmung wird durch die VWP ausschließlich für Zwecke einer konkreten Werbemaßnahme erteilt, die durch den Auftragnehmer in dem an die VWP gerichteten Antrag zu beschreiben ist.

21.4

Gemäß Art. 11 Abs. 4 des polnischen Gesetzes vom 30. Juni 2000 über das immaterielle gewerbliche Eigentumsrecht vereinbarten die Parteien, dass das Recht der Patentzuerkennung für eine Erfindung oder das Schutzrecht für Gebrauchsmuster sowie das Recht auf Anmeldung eines industriellen Gebrauchsmusters in Bezug auf Erfindungen und Muster, die im Zusammenhang oder bei der Ausführung des Bauvertrags entwickelt wurden, ausschließlich der VWP zustehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Bestimmungen in diesem Bereich in die Verträge aufzunehmen, die mit den Mitarbeitern oder anderen Personen geschlossen werden, die für ihn bei der Ausführung des Bauvertrags tätig werden.

21.5

Der Auftragnehmer hat der VWP die kompletten Unterlagen im Zusammenhang mit den Mustern und Erfindungen, die unter Ziff. 21.4 dieser Bedingungen zu Rede stehen, zu übermitteln.

21.6

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Urheberrechte unverzüglich auf die VWP zu übertragen, soweit sich diese Rechte auf Werke beziehen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Bauvertrags geschaffen wurden. Diese Rechte wird der Auftragnehmer unmittelbar nach deren Erwerb auf die VWP übertragen. Die Vergütung für die Übertragung dieser Rechte auf die VWP ist in der Vergütung für die Bauleistungen erfasst.

21.7

Falls der Auftragnehmer bei der Ausführung des Bauvertrags Gegenstände oder Programme verwendet, die im Rahmen des Urheberrechts oder des immateriellen gewerblichen Eigentumsrechts einem Dritten zustehenden Schutz unterliegen, so hat er mit der gebotenen Sorgfalt dafür zu sorgen, dass diese Rechte nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für die Entschädigungsansprüche oder andere Ansprüche, die berechnete Dritte bei der Verletzung dieser Rechte geltend machen.

21.8

Die Verletzung durch den Auftragnehmer der Bestimmungen von Ziff. 21.1 - 21.7 dieser Bedingungen gilt als wesentliche Verletzung des Vertrags, der zwischen dem Auftragnehmer und der VWP geschlossen wurde, wobei dies ein Umstand dafür ist, dass die VWP diesen Vertrag unverzüglich auflöst.

21.9

Falls aufgrund der Verletzung durch den Auftragnehmer der unter Ziff. 21.7 dieser Bedingungen genannten Rechte Dritter, ein betroffener Dritter von der VWP die Wiedergutmachung des durch diese Verletzung verursachten Schadens fordert, so hat der Auftragnehmer diesen Schaden wiedergutzumachen. Dies schließt die Möglichkeit der Forderung durch die VWP einer Entschädigung in einem solchen Umfang nicht aus, in dem die Verletzung dieser Rechte einen Schaden in der Tätigkeit des Unternehmens der VWP verursachte oder deren persönliche Güter verletzte.

21.10

Sämtliche Produktionsmittel, die durch den Auftragnehmer anhand der von der VWP übermittelten Daten oder Unterlagen gefertigt wurden, wie z. B. Gesenke, Schablonen, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen, Schweißschablonen, Programme etc., dürfen ausschließlich durch den Auftragnehmer zur Ausführung des von der VWP aufgegebenen Auftrags verwendet werden. Der Auftragnehmer darf diese Produktionsmittel weder zu eigenen Zwecken nutzen noch Dritten zugänglich machen.

21.11

Die gesamten technischen Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Ersatzteillisten, Programme etc.), die insbesondere für Zwecke der Montage, Bedienung, Nutzung, Reparatur, Herstellung oder des Kaufs von Ersatzteilen und des Einholens der rechtlich geforderten Zulassungen erforderlich sind und werden, werden durch den Auftragnehmer an die VWP zu einem entsprechenden Zeitpunkt vor der Abnahme und in der von der VWP geforderten Anzahl der Ausfertigungen in geforderter Ausführung übergeben. Die Übergabe dieser Unterlagen darf jedoch nicht später als zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt erfolgen.

22. Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

22.1

Der Auftragnehmer hat die Bauleistungen nach der besten verfügbaren Technik unter Einhaltung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften, der Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens, des Bauentwurfs und entsprechend den Anweisungen der durch die VWP bestellten Aufsichtsinspektoren und anderer die VWP vertretender Personen auszuführen.

22.2

Der Auftragnehmer hat die ihm von der VWP im Zusammenhang mit dem Abschluss des Bauvertrags übergebenen Unterlagen auf Vollständigkeit und Korrektheit zu überprüfen. Diese Überprüfung muss zu einem entsprechenden Zeitpunkt vor dem Beginn der Ausführung der Bauleistungen durch den Auftragnehmer durchgeführt werden. Gegebenenfalls festgestellte

Mängel oder Fehler hat der Auftragnehmer unverzüglich der Abteilung Einkauf der VWP anzuzeigen. Er wird in Absprache mit der VWP entsprechende Änderungen oder Ergänzungen dieser Unterlagen vornehmen.

22.3

Der Auftragnehmer hat die Qualität der Bauleistungen vor deren Abnahme durch die VWP zu überprüfen. Dies bezieht sich insbesondere auf Bauleistungen, die von Subunternehmern oder Sub-Subunternehmern ausgeführt wurden. Insbesondere hat der Auftragnehmer zu überprüfen, ob die Bauleistungen laut Bauentwurf und den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurden und sich das Werk für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder für die für Gebäude oder Bauten dieser Art vorausgesetzte gewöhnliche Verwendung eignet und wenn die Unterlagen der Bauleistungen vollständig sind. Umfang und Inhalt der vom Auftragnehmer durchgeführten Qualitätskontrolle können in dem durch die Parteien geschlossenen Vertrag vereinbart werden. Der Auftragnehmer hat die Überprüfung der Qualität entsprechend der Art und der vorausgesetzten Verwendung der Gebäude oder Bauten und nach der besten verfügbaren Technik durchzuführen.

22.4

Der Auftragnehmer muss ein Qualitätssicherungssystem einsetzen und dieses verbessern bzw. aktualisieren, das dem neuesten Stand der Technik entspricht und an die Art und die Eigenschaften der vom Auftragnehmer im Rahmen des Bauvertrags errichteten Gebäude und Bauwerke angepasst ist.

22.5

Zu den Pflichten des Auftragnehmers gehören insbesondere:

22.5.1

die Sicherstellung der Unterkunft und der Beförderung für die Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie der Beförderung der Baustoffe;

22.5.2

das Ergreifen sämtlicher Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Rechts bezüglich der Ausführung dieses Vertrags und der Verhinderung sämtlicher Vorfälle und Sachverhalte, die zu einer Verletzung der geltenden Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrag führen könnten.

22.5.3

die sichere und den Anweisungen der Hersteller entsprechende Lagerung oder Aufbewahrung der Materialien und baulichen Anlagen an den mit der VWP vereinbarten Orten sowie deren Schutz vor Beschädigung, Verschmutzung und Diebstahl bis zum Zeitpunkt der kompletten und endgültigen Abnahme dieser Bauleistungen durch die VWP;

22.5.4

Schutz der Bauleistungen vor Beschädigung bis zum Zeitpunkt der kompletten und endgültigen Abnahme dieser Bauleistungen durch die VWP;

22.5.5

Sicherstellung der Ordnung auf der Baustelle und deren Umfeld sowie rechtskonforme Entsorgung von Abfällen und Verunreinigungen, laufende Aufrechterhaltung von Sauberkeit auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, die durch die Ausführung der Bauleistungen verunreinigt werden können bis zum Zeitpunkt der kompletten und endgültigen Abnahme dieser Bauleistungen durch die VWP;

22.5.6

Schulung der Mitarbeiter im Bereich der Vorschriften der Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene und der Einhaltung der Vorschriften des Umweltschutzes und des Arbeitsschutzes, der Einhaltung der Brandschutzvorschriften und der internen Vorschriften der VWP;

22.5.7

Einreichung binnen einer Frist von nicht mehr als 21 Tagen auf jede Anforderung der VWP der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Finanzämter bezüglich der Zahlung der Steuerverbindlichkeiten sowie der Unbedenklichkeitsbescheinigung Sozialversicherungsämter über die rechtzeitige Abführung der Sozialversicherungspflichtbeiträge;

22.5.8

Vorlage binnen 7 Tagen auf Verlangen der VWP der schriftlichen Bescheinigungen der Subunternehmer und Sub-Subunternehmer, an die der Auftragnehmer die Bauleistungen weitergibt über die vollständige und rechtzeitige Zahlung der ihnen geschuldeten Vergütungen. Im Falle von Zweifeln bezüglich der Echtheit des vorgelegten Schriftstückes kann die VWP die Vorlage binnen 7 Tagen einer entsprechenden, in schriftlicher Form erstellten Erklärung mit notariell beglaubigten Unterschriften fordern;

22.5.9

Ausführung der Bauleistungen, ohne dass Schäden bei diesen Unternehmen und Dritten entstehen;

22.5.10

rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber Kontrahenten, insbesondere Subunternehmern und Lieferanten.

22.5.11

Zugang zur Baustelle und zum Bautagebuch auf jedes Verlangen der VWP,

22.5.12

Gewährung der Einsichtnahme für die Vertreter der VWP in Unterlagen über den Kauf von Baustoffen, Anlagen und Leistungen von Subunternehmern.

22.5.13

laufende Zustellung an die Vertreter der VWP der Nachweise für die Zulassungen zum Inverkehrbringen und zur Anwendung im Bauwesen der Materialien und technischen Anlagen (Atteste, Zulassungen oder Zertifikate für die verwendeten Baustoffe und Anlagen) sowie Vorlage auf Verlangen von Gutachten über die ausgeführten Bauleistungen. Für den Fall, dass ein Gutachten den Nachweis der Nichtübereinstimmung der verwendeten Baustoffe oder der Ausführung der Bauleistungen mit den im Bauvertrag festgelegten Grundsätzen bringt, gegen die Kosten des Gutachtens zu Lasten des Auftragnehmers.

22.6

Die bei der Erfüllung des Vertrages von dem Auftragnehmer auf dem Gelände VWP erzeugten Abfälle - mit Ausnahme von Schrott, darunter Buntmetallen und Kabeln - stellen sein Eigentum dar und sind auf seine Kosten zu beseitigen.

23. Unterlagen der Bauarbeiten

23.1

Der Auftragnehmer hat in lesbarer und chronologischer Form das Bautagebuch mit Arbeitszeichnungen, Notizen und anderen Schriftstücken entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu führen, insbesondere sind alle während der Ausführung der Bauleistungen bestehenden Sachverhalte und Vorfälle aufzuzeichnen.

24. Vertragsänderungen

24.1

Soweit die VWP einen Bauleiter im Zusammenhang mit dem Abschluss des Bauvertrags bestellt, ist dieser Bauleiter nicht berechtigt, im Namen der VWP zusätzliche Arbeiten in Auftrag zu geben und Vereinbarungen zu treffen, die die Vertragsbedingungen ändern. Diese Berechtigung hat ausschließlich die Abteilung für Einkauf.

24.2

Soweit es sich während der Vertragserfüllung erweisen sollte, dass Abweichungen von den vorher vereinbarten Eigenschaften der Bauwerke und baulichen Anlagen aus technischen Gründen oder anderen Umständen erforderlich sind, hat jede Partei der anderen Partei diesen Sachverhalt in schriftlicher Form anzuzeigen.

24.3

Wenn es sich im Verlaufe der Ausführung des Bauvertrags herausstellt, dass es erforderlich ist, den Umfang der ausgeführten Bauleistungen zu verändern, so hat jede der Parteien die andere Partei über diesen Sachverhalt in schriftlicher Form zu unterrichten.

24.4

Auf die Angebotsänderung des Vertrags finden die Bestimmungen zum Angebot entsprechend Anwendung.

24.5

Alle Änderungen des Umfangs der Bauleistungen sind als Nachtrag (Bestellungsänderungen) zum Bauvertrag zu erstellen. Dies bezieht sich nicht auf solche Arbeiten, die aufgrund der Notwendigkeit des Schutzes des Lebens und der menschlichen Gesundheit oder der Vermeidung erheblicher Schäden am Vermögen der VWP oder Dritter erforderlich sind.

24.6

Die VWP kann Änderungen der Verfahrensweise der ihr geschuldeten Leistung auch nach dem Abschluss des Vertrags mit dem Auftragnehmer verlangen.

24.7

Die Parteien verpflichten sich, eine neue Vergütung zu vereinbaren, wenn sich die vorher vereinbarte Vergütung für die Bauleistungen durch diese Modifizierungen ändert. Die Vereinbarung einer neuen Vergütung erfolgt nach der Berücksichtigung aller zusätzlicher Kosten und des Betrags, den der Auftragnehmer durch die Änderung der Verfahrensweise der Ausführung einsparte.

24.8

Die Parteien vereinbaren eine neue Frist für die Ausführung der Bauleistungen durch den Auftragnehmer, wenn die vorher vereinbarte Ausführungsfrist angesichts der Änderung der Verfahrensweise der Vertragserfüllung nicht eingehalten werden kann oder diesbezüglich erhebliche Schwierigkeiten bestehen. Der neue Termin der Ausführung der Bauleistungen hat die Interessen beider Parteien zu berücksichtigen.

25. Werkzeuge

Die VWP kann dem Auftragnehmer die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlichen Werkzeuge zur Verfügung stellen. Diese Werkzeuge bleiben im Eigentum der VWP, der Betrag der Vergütung für die Bereitstellung wird in der durch die Parteien vereinbarten Vergütung berücksichtigt. Der Auftragnehmer darf diese Werkzeuge ausschließlich zur Ausführung des mit der VWP geschlossenen Vertrags nutzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Versicherungsvertrag zur Versicherung der übergebenen Werkzeuge gegen Feuer, Hochwasser und Diebstahl zu schließen und auf die VWP alle Ansprüche, die dem Auftragnehmer aus diesen Versicherungsverträgen zustehen, zu übertragen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten die Instandsetzungen der im übergebenen Werkzeuge durchzuführen. Der Auftragnehmer hat der Fachabteilung der VWP alle Fälle der Beschädigungen der Werkzeuge unverzüglich anzuzeigen.

26. Abnahme der Bauarbeiten

26.1

Die Anzeige durch den Auftragnehmer der Fertigstellung der Leistungen zur Abnahme entspricht der Gewährleistung, dass die erbrachten Leistungen mit dem Vertrag übereinstimmen, insbesondere dass keine Mängel und Fehler vorliegen.

Der Auftragnehmer hat die Vertreter der VWP durch Eintragung in das Bautagebuch über die Beendigung der einzelnen Bauleistungen und anderer auf der Baustelle geführter Arbeiten (hierunter Leistungen, die bei der Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind) und die Fertigstellung der Leistungen, sodass eine Abnahme verlangt werden kann, zu informieren, damit sie an der Abnahme der einzelnen Bauleistungen teilnehmen kann. **Über diese Maßnahmen wird die Fachabteilung in Schriftform informiert.**

26.2

Die Parteien legen den Termin der vorläufigen Abnahme fest, die vor der Endabnahme durchgeführt wird, und ebenfalls die Termine der Teilabnahmen. Die Aufforderung zur Abnahme der Bauleistungen hat zu dem im Zeitplan festgelegten Termin zu erfolgen, der in Ziff. 28.2 dieser Bedingungen zur Rede steht.

26.3

Die Ausführung und Beendigung der einzelnen Phasen der Bauleistungen werden durch die Fachabteilung der VWP anhand der Teilabnahmeprotokolle und der Eintragung im Bautagebuch bestätigt. Die VWP behält sich vor, die Abnahme zu verweigern, wenn im Verlaufe der Durchführung der Abnahme festgestellt wird, dass die einzelnen Phasen der Bauleistungen nicht für eine Abnahme fertig gestellt sind, da die Bauleistungen nicht abgeschlossen wurden. Die Teilabnahme oder die Probebetriebnahme gelten nicht als Ausführung des Bauvertrags und werden nicht als Annahme der Bauleistungen durch die VWP angesehen.

26.4

Im Falle der Feststellung von Mängeln und Fehlern wird ein Unterschiedsprotokoll der Teilabnahme erstellt. Es enthält u.a. folgende Angaben:

- die festgestellten Mängel und Fehler und den Termin ihrer Beseitigung,
- die Bestimmung des Verzugs in der Ausführung der einzelnen Bauleistungen.

Die Beseitigung der Mängel und Fehler hat keinen Einfluss auf die Inangriffnahme und Ausführung anderer Bauleistungen, es sei denn, dass verfahrenstechnische Belange dem entgegen stehen.

Nach der Mängel- und Fehlerbeseitigung zeigt der Auftragnehmer die Fertigstellung und Bereitschaft zur Übergabe der Phase der Bauleistungen an. Die Bestimmungen von Ziffer 26.1 finden sinngemäß Anwendung.

26.5

Das endgültige Protokoll der Endabnahme bildet den Nachweis der Ausführung der Bauleistungen. Die Abnahme führt ein Ausschuss durch, dem ermächtigte Vertreter der Parteien angehören. Der Beginn der Endabnahme der Bauleistungen erfolgt nicht später als binnen 14 Tagen ab der Benachrichtigung der Fachabteilung der VWP über die Beendigung aller Bauleistungen. Der Auftragnehmer reicht spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Endabnahme bei der Fachabteilung der VWP die Unterlagen in Bezug auf den Umfang der von ihm ausgeführten Bauleistungen ein.

26.6

Im Falle der Feststellung von Mängeln und Fehlern wird ein Unterschiedsprotokoll der Endabnahme erstellt.

- die während der Abnahme festgestellten Mängel und Fehler und den Termin ihrer Beseitigung,
- die Bestimmung des Verzugs in der Ausführung der einzelnen Bauleistungen.

Nach der Mängel- und Fehlerbeseitigung zeigt der Auftragnehmer die Fertigstellung und Bereitschaft zur Endabnahme der Bauleistungen an. Die Bestimmungen von Ziffer 26.1 und 26.5 finden sinngemäß Anwendung.

26.7

Der Auftragnehmer hat alle Arbeiten auszuführen, die von zuständigen Behörden im Verlaufe der Prozeduren der Einholung der Nutzungsgenehmigung gefordert werden. Der Auftragnehmer darf keine Vergütung fordern, wenn die Ausführung dieser Arbeiten aus der unsachgemäßen Ausführung des Vertrags resultiert, hierunter nicht entsprechend den Unterlagen und den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden Rechtsvorschriften und Polnischen Normen.

26.8

Der Auftragnehmer händigt der VWP die vollständige Bestandsaufnahme-Dokumentation in drei Ausfertigungen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Abnahme aus, die unter Ziffer 26.5 dieser Bedingungen zur Rede steht.

26.9

Alle Kosten im Zusammenhang einer erneuten Abnahme der Bauleistungen oder deren Teile gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Stellt sich im Verlaufe der erneuten Abnahme heraus, dass der Auftragnehmer die festgestellten Mängel oder Fehler nicht beseitigt hat oder werden neue Mängel oder Fehler festgestellt, kann die VWP die Beseitigung dieser Mängel oder Fehler einem Dritten übertragen, wobei der Auftragnehmer die Kosten und das Risiko trägt.

26.10

Ist im Vertrag eine Probebetriebnahme oder eine andere Form der Kontrolle der Korrektheit der Bauleistungen vorgesehen, so wird diese

Probebetriebnahme in Absprache mit der VWP, aber auf die Kosten und das Risiko des Auftragnehmers, durchgeführt. Wenn die VWP dem Auftragnehmer Personal zur Probebetriebnahme zur Verfügung stellt, so trägt der Auftragnehmer die gesamte Haftung für Schäden, die diesen Personen im Zusammenhang mit der Probebetriebnahme verursacht wurden. Der Auftragnehmer haftet auch für alle Schäden am Vermögen der VWP, die im Zusammenhang mit der Probebetriebnahme verursacht wurden, soweit sie nicht durch eine vorsätzliche grobe Verletzung der Grundsätze der Ausführung der Bauleistungen durch das Personal der VWP unter der Bedingung verursacht wurden, dass der Auftragnehmer das Personal der VWP ordnungsgemäß und erschöpfend über diese Grundsätzen informiert hat. Den Nachweis der vorstehenden Umstände hat der Auftragnehmer zu bringen.

26.11

Wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Ausführung der Bauleistungen eine Anlage oder Maschine einbaut, für deren Bedienung eine Schulung des Personals der VWP erforderlich ist, so hat der Auftragnehmer die Durchführung dieser Schulung auf eigene Kosten sicherzustellen. Der Auftragnehmer hat mit der VWP nicht später als 10 Werktagen vor dem Beginn der geplanten Schulung die Dauer und den Umfang der Schulung abzustimmen und eine Bewilligung der VWP für deren Durchführung einholen. Die Schulung darf nicht zu Erschwerungen der laufenden Tätigkeit der VWP führen.

26.12

Falls dies möglich und zulässig ist, kann die VWP die Bauobjekte oder bauliche Anlage während der Probebetriebnahme und anderer Proben zu Zwecken der eigenen Produktion nutzen.

27. Gefahrenübergang

Alle Vorteile und Lasten im Zusammenhang mit den Bauleistungen gehen zum Zeitpunkt der Erstellung des Protokolls der endgültigen Schlussabnahme der Bauleistungen gemäß Ziff. 26.5 dieser Bedingungen auf die VWP über.

28. Termine und Verspätung

28.1

Der Termin der Ausführung der Bauleistungen ist für den Auftragnehmer bindend.

28.2

Der Auftragnehmer ist verpflichtet der Fachabteilung der VWP den endgültigen Zeitplan der Bauleistungen nicht später als binnen 5 Werktagen ab dem Datum des Abschlusses des Vertrags vorzulegen, wenn kein anderer Termin vereinbart worden ist. Dieser Zeitplan muss durch die Fachabteilung der VWP bestätigt werden. Die VWP kann dem Auftragnehmer Vorbehalte zum Zeitplan anzeigen. Der Auftragnehmer hat begründete

Vorbehalte der VWP zu berücksichtigen und den Zeitplan entsprechend zu ändern.

28.3

Wenn es im Verlaufe der Ausführung des Bauvertrags notwendig ist, die im Vertrag festgelegten Termine zu ändern, so wird der Auftragnehmer diese mit der Abteilung Einkauf entsprechend vereinbaren. In diesen Fällen finden die Bestimmungen von Ziffer 28.4 und Ziffer 32 Anwendung.

28.4

Wenn der Auftragnehmer mit der Ausführung der Bauleistungen in Verzug gerät, hat er an die VWP eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettobetrags (ohne Umsatzsteuer) der Vertrags für jeden Tag des Verzugs zu zahlen. Ist Produktionsunterbrechung bei der VWP die Folge des Verzugs des Auftragnehmers oder einer anderen unsachgemäßen Ausführung des Bauvertrags durch den Auftragnehmer, so hat der Auftragnehmer darüber hinaus für jeden Tag der Produktionsunterbrechung eine Vertragsstrafe in folgender Höhe zu zahlen: für die Produktionsunterbrechung in der Lackierabteilung – 157 EUR pro Minute, in der Montageabteilung – 396 EUR pro Minute, im Bereich Fahrzeugaufbau – 466 EUR pro Minute, in der Kopfstück-Gießerei - 576 EUR pro Minute, in der Druckgießerei – 192 EUR pro Minute.

Die VWP behält sich hierbei das Recht vor, Entschädigungsansprüche laut Gesetz geltend zu machen, die mit dem Verzug in der Bauleistung durch den Auftragnehmer in Verbindung stehen, insbesondere eine Entschädigung wegen getragenen Schadens aufgrund der Produktionsunterbrechung, der über dem Wert der vorstehend genannten Vertragsstrafe liegt.

28.5

Wenn die VWP infolge eines Ereignisses höherer Gewalt die Abnahme der Bauleistungen in der vereinbarten Zeit nicht durchführen kann, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt gegenüber der VWP jegliche Entschädigungsansprüche wegen Verzugs in der Abnahme der Bauleistungen geltend zu machen. In diesem Fall darf der Auftragnehmer keine Erfüllung durch die VWP einer Gegenleistung aus dem Vertrag fordern. Anzusehen als höhere Gewalt sind im Sinne dieser Bedingungen alle unvorhersehbaren, unvermeidlichen erheblichen Ereignisse wie z. B. Katastrophen durch Naturkräfte, Krieg, Aufruhr, Unruhen, Streiks, Verwaltungsmaßnahmen und ähnliche Ereignisse. Wenn möglich unterrichtet die VWP den Auftragnehmer über die voraussichtliche Dauer der Hindernisse durch die Ereignisse höherer Gewalt. Für die Dauer dieser Hindernisse hat der Auftragnehmer eine angemessene Absicherung der erbrachten Bauleistungen auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu gewährleisten.

28.6

Die VWP ist von der Pflicht der Abnahme der Bauleistungen ganz oder teilweise befreit und in diesem Bereich berechtigt, vom Vertrag binnen zwei Monaten ab dem Ende der Einwirkung der Störung durch höhere Gewalt zurückzutreten, soweit diese Bauleistungen angesichts der Verspätung infolge höherer Gewalt im Sinne von Ziff. 28.5 dieser Bedingungen für VWP aus wirtschaftlichen Umständen unbrauchbar geworden sind.

29. Haftung des Auftragnehmers für Mängel und Fehler

29.1

Der Auftragnehmer haftet für Mängel der Bauleistungen gemäß geltenden Rechtsvorschriften, hierunter insbesondere den Vorschriften über die Gewährleistung für Mängel einer verkauften Sache im Rahmen eines Werkvertrags.

29.2

Die Mängelansprüche verjähren nach 36 Monaten ab den Tag der endgültigen Abnahme.

29.3

Führt der Auftragnehmer die Bauleistungen mangelhaft aus, hat die VWP dem Auftragnehmer die Beseitigung der Mängel binnen einer von der VWP festgesetzten Frist zu ermöglichen. Kann der Auftragnehmer die durch VWP geforderte Leistung in der entsprechend von der VWP gesetzten Frist nicht erfüllen, kann die VWP vom Vertrag zurücktreten. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen. Die VWP ist zur Aufrechnung (auch der vertraglichen) der Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung der Unzulänglichkeiten mit den Forderungen des Auftragnehmers gegenüber der VWP berechtigt.

29.4

Führt der Auftragnehmer erneut mangelhafte die Bauleistung mangelhaft aus, so ist die VWP zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dem Auftragnehmer eine neue Frist für die mangelfreie Ausführung der Bauleistungen zu setzen. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen. Die VWP ist zur Aufrechnung (auch der vertraglichen) der Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung der Unzulänglichkeiten mit den Forderungen des Auftragnehmers gegenüber der VWP berechtigt.

29.5

Wenn trotz erfolglosen Ablaufes der durch die VWP dem Auftragnehmer gesetzten Frist gemäß Ziff. 29.3. 2 dieser Bedingungen die VWP vom Vertrag nicht zurücktritt, kann die VWP selbst die Unzulänglichkeiten beseitigen oder mit deren Beseitigung einen Dritten beauftragen. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen. Die VWP ist zur Aufrechnung (auch der

vertraglichen) der Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung der Unzulänglichkeiten mit den Forderungen des Auftragnehmers gegenüber der VWP berechtigt.

29.6

Werden trotz Erfüllung der Pflicht, die aus Ziff. 22 dieser Bedingungen resultiert, Mängel und Fehler der Bauleistungen erst nach dem Beginn der Nutzung des Bauobjekts oder der baulichen Anlage festgestellt, kann die VWP vom Auftragnehmer eine Entschädigung für zusätzliche Kosten aufgrund der mangelhaften Ausführung der Bauleistungen fordern, wenn hingegen eine Produktionsunterbrechung der VWP die Folge der mangelhaften Ausführung der Bauleistungen ist, kann die VWP für jeden Fall der Produktionsunterbrechung Vertragsstrafen in folgender Höhe geltend machen: für die Produktionsunterbrechung in der Lackierabteilung – 157 EUR pro Minute, in der Montageabteilung – 396 EUR pro Minute, im Bereich Fahrzeugaufbau – 466 EUR pro Minute, in der Kopfstück-Gießerei - 576 EUR pro Minute, in der Druckgießerei – 192 EUR pro Minute.

29.7

Für den Fall, dass die Mängel und Fehler der durch den Auftragnehmer ausgeführten Bauleistungen eine unmittelbare Gefährdung für menschliches Leben und menschliche Gesundheit verursachen können oder darstellen oder einen erheblichen Vermögensschaden verursachen können, ist die VWP berechtigt, die Mängel und Fehler selbst zu beseitigen oder mit deren Beseitigung einen Dritten zu beauftragen, was auf die Kosten und das Risiko des Auftragnehmers geht. Über den festgestellten Mangel wird die VWP nach Möglichkeit den Auftragnehmer unverzüglich unterrichten, und falls dies möglich ist, die Teilnahme des Auftragnehmers an der Beseitigung dieser Mängel und Fehler sicherstellen.

29.8

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, gewährt der Auftragnehmer der VWP eine Qualitätsgarantie für die Bauleistungen und andere im Bauvertrag erfasste Arbeiten. Diese Garantie erstreckt sich auf die Bauleistungen und alle anderen Arbeiten, die der Auftragnehmer und die in seinem Auftrag tätigen Subunternehmer ausgeführt haben, sowie auf das zur Ausführung verwendete Material. Die Garantiezeit beträgt:

- 10 Jahre für Fundamente, das Dach und die mit dem Dach in Verbindung stehenden Elemente,
- 5 Jahre für die sonstigen Bauleistungen und alle anderen Arbeiten und Baustoffe inklusive Zubehör,
- für sonstige Materialien, Anlagen und Ausrüstung nach der Herstellergarantie,

29.9

Die Garantie beginnt am Tag der Übernahme des Bauobjekts oder der baulichen Anlage durch die

VWP - auf der Grundlage des endgültigen Protokolls der Schlussabnahme – zu laufen.

29.10

Werden Mängel oder Fehler in der Garantiezeit festgestellt, so verlangt die VWP vom Auftragnehmer deren Beseitigung binnen einer bestimmten Frist und auf dessen Kosten. Wenn binnen der gesetzten Frist die Mängel und Fehler nicht beseitigt werden, kann die VWP mit der Beseitigung der Mängel und Fehler einen von ihr ausgewählten Dritten beauftragen, was auf die Kosten des Auftragnehmers geht.

29.11

Zur Sicherstellung der Forderungen der VWP gegenüber dem Auftragnehmer aus der Gewährleistung und der Garantie zahlt der Auftragnehmer an die VWP eine Kautions in Höhe von 10 % des Wertes der Bauleistungen, wobei die VWP durch den Auftragnehmer berechtigt und unwiderruflich ermächtigt ist, die Kautions mit laufenden Zahlungen an den Auftragnehmer aufzurechnen, was sich auf 10 % des Wertes der jeweiligen Rechnung des Auftragnehmers bezieht. Die Kautions wird dem Auftragnehmer nach dem Ablauf der Garantie und der Gewährleistung zurückgegeben. Die Kautions kann durch eine unwiderrufliche, bedingungslose, fristlose, unanfechtbare Bankgarantie ersetzt werden, die auf die erste schriftliche Aufforderung der VWP zahlbar ist. Der Wortlaut der Bankgarantie sowie ein Verzeichnis der durch die VWP anerkannten Rechtsträger für die Ausstellung der Bankgarantie sind in der Abteilung für Einkauf der VWP erhältlich.

29.12

Aufgrund der mangelhaften Ausführung der Bauleistungen hat die VWP Anspruch auf die Minderung der Vergütung sowie Anspruch auf die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens. Ist die Produktionsunterbrechung der VWP eine Folge der mangelhaften Ausführung der Bauleistungen, so kann die VWP für jeden Fall der Produktionsunterbrechung eine Vertragsstrafe gemäß Ziff. 29.6 geltend machen. Der Auftragnehmer ist des Weiteren verpflichtet, die VWP von allen durch Dritte geltend gemachten Entschädigungsansprüchen infolge der mangelhaften Ausführung der Bauleistungen zu befreien und die hieraus resultierenden Folgeschäden wiedergutzumachen.

30. Haftung / Haftpflichtversicherung / Sicherheitsleistungen

30.1

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, hat der Auftragnehmer die von VWP getragenen Schäden zu decken, die unmittelbar oder mittelbar die mangelhafte Ausführung der Bauleistungen, die Verletzung durch den Auftragnehmer der Verwaltungsvorschriften bezüglich der Sicherheit oder durch andere vom Auftragnehmer zu

verantwortende Umstände entstanden sind, auch wenn man ihm kein Verschulden zuschreiben kann.

30.2

Der Auftragnehmer hat die im Rahmen des Bauvertrags ausgeführten Bauleistungen im Bereich der Haftpflicht des Auftragnehmers, sämtlicher Schäden aus der Tätigkeit Dritter oder durch Naturkräfte verursachte Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, und darüber hinaus im Bereich von Unfällen auf der Baustelle. Der Auftragnehmer versichert die Bauleistungen gegen Baurisiko.

30.3

Fes Weiteren schließt der Auftragnehmer einen Unfallversicherungsvertrag für seine Mitarbeiter und einen Haftpflichtversicherungsvertrag im Bereich der Geschäftstätigkeit des Auftragnehmers, der alle Fälle umfasst und deckt, die unter Ziff. 30.2 dieser Bedingungen genannt werden.

30.4

Die VWP trägt nur die Haftung für die dem Auftragnehmer vorsätzlich verursachten Schäden.

31. Schutz personenbezogener Daten

Die Parteien sind verpflichtet, alle personenbezogenen Daten so zu sammeln, aufzubewahren und zu verarbeiten, dass dadurch in jedem Einzelfall die geltenden Vorschriften nicht verletzt werden.

32. Schlussbestimmungen

Sämtliche Änderungen des die VWP und den Auftragnehmers verbindende Rechtsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

33. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen und der sonstigen der die Parteien bindenden Festlegungen unwirksam sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag lückenhaft erweist.

34. Erfüllungsort. Gerichtsstand

34.1

Erfüllungsort der Leistungen des Bauvertrags ist der Sitz der VWP, soweit die Parteien ausdrücklich keinen anderen Erfüllungsort der Leistungen vereinbart haben.

34.2

Streitigkeiten wird das für den Sitz der VWP zuständige ordentliche Gericht erkennen. Die VWP kann aber auch ihre Ansprüche vor dem für den Sitz

des Auftragnehmers zuständigen Gericht geltend machen.

34.3

In Streitfällen ist die polnische Fassung dieser allgemeinen Kaufbedingungen maßgebend.

35. Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern

35.1

Die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ werden Vertragsbestandteil in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen, aktuellen Fassung.

Sind die Vertragsbedingungen einschließlich der „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ dem Angebot bzw. der Auftragserteilung nicht beigelegt, können sie bezogen werden über www.vwgroupsupply.com.

35.2

Auf Grundlage der Compliance-Grundsätze des Volkswagen Konzerns werden Geschäftspartner vor Aufnahme der geschäftlichen Zusammenarbeit einer Prüfung ihrer Integrität unterzogen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich jeder potenzielle Geschäftspartner zur Kooperation, insbesondere verpflichtet er sich zur korrekten Beantwortung sämtlicher Anfragen.

36. Allgemeine Umweltschutzanforderungen von Volkswagen Poznań an Geschäftspartner

36.1

Die aktuelle Version der Allgemeinen Umweltschutzanforderungen von Volkswagen Posen an Geschäftspartner wird jederzeit in elektronischer Version unter folgender Adresse <http://www.volkswagen-poznan.pl> zur Verfügung stehen.